

Amtliche Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 59 (Neufassung)

Anordnung über die Herausgabe von Kalendern und anderem periodischen Schrifttum

Nach § 25 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I, S. 797) ordne ich mit Zustimmung des Herrn Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich an:

§ 1.

Die Herausgabe von Kalendern, kalenderartigen Schriften, z. B. Jahrbüchern, Saison-Modealben, Reise- und Städteführern und anderem Schrifttum, das erstmalig oder nach Unterbrechung erneut periodisch erscheinen soll, bedarf der Zulassung durch die Reichsschrifttumskammer. Die Zulassung kann von Bedingungen oder Auflagen abhängig gemacht werden.

Ein Antrag muß die Angaben enthalten, die der Reichsschrifttumskammer ein Urteil über Inhalt und Vertriebsart ermöglichen.

§ 2.

An den Verbraucher darf dieses Schrifttum, auch wenn es im Ausland verlegt wird, frühestens vertrieben werden:

- a) bei jährlichen Erscheinungen 5 Monate,
- b) bei halbjährlichen Erscheinungen 10 Wochen,
- c) bei vierteljährlichen Erscheinungen 5 Wochen

vor Beginn der Zeitspanne, für die das Schrifttum bestimmt ist. Bei Saison-Modealben gelten folgende Termine für den Vertriebsbeginn:

- a) bei halbjährlichen Erscheinungen
der 1. Februar (für Frühjahrs- und Sommermoden) und

- der 1. August (für Herbst- und Wintermoden),
- b) bei vierteljährlichen Erscheinungen
der 1. Februar (für Frühjahrsmoden mit Vorschau auf Sommermoden),
der 15. April für Sommermoden,
der 1. August für Herbstmoden mit Vorschau auf Wintermoden und
der 15. Oktober für Wintermoden.

§ 3.

Die Bestimmungen dieser Anordnung beziehen sich nur auf das von der Reichsschrifttumskammer erfaßte Schrifttum.

§ 4.

Die Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im »Völkischen Beobachter« im gesamten Reichsgebiet in Kraft und ersetzt die Anordnung vom 11. März 1935 über die Herausgabe von Kalendern.

Berlin-Charlottenburg, den 1. Juni 1939

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer
gez. H a n n s J o h s t

Anmerkungen der Schriftleitung: Die Veröffentlichung im »Völkischen Beobachter« erfolgte in der Ausgabe vom 10. Juni 1939, Norddeutsche Ausgabe.

Wir verweisen auf die Erläuterungen zu dieser Anordnung auf der nächsten Seite.

Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Börsenvereins

Ausführregelung

Während der Kantate-Verhandlungen ist von Vertretern des Auslandes wiederholt beklagt worden, daß die Liste der Gegenstände des Buch- und Musikalienhandels, die von der Ausführregelung ausgenommen sind, nicht vollständig sei.

So selbstverständlich es ist, daraus alle nicht Ladenpreisgeschützten und diejenigen Werke fortzulassen, deren Ladenpreise vom Verleger schon um 50 Prozent und mehr herabgesetzt wurden, so unerlässlich ist aber die Aufnahme von Werken, die aus anderen Gründen bei Lieferung nach dem Auslande im Preise nicht gesenkt werden. Wir verweisen auf die Anordnung der Wirtschaftsstelle des deutschen Buchhandels, Berlin, im Merkblatt (2. Ausgabe) vom 15. Juli 1937, Seite 35—36, Absatz 759, und bitten alle Verleger dringend, die bisherigen Meldungen zu überprüfen und in doppelter Ausfertigung Änderungen mit Begründungen zu melden.

Werke, die auf Grund der buchhändlerischen Ordnungen keinen Ladenpreisschutz haben, werden in das Verzeichnis nicht aufgenommen. Daher sind aus dem ersten Abschnitt des Absatzes 759 des Merkblattes, Zeile 6, die Worte »für die entweder kein Ladenpreisschutz besteht bzw.« auf Geheiß der Wirtschaftsstelle zu streichen. (In einzelnen neuerdings ausgegebenen Exemplaren des Merkblattes fehlt dieser Absatz.)

Leipzig, den 12. Juni 1939

Dr. Heß

Die Erste Arbeitswoche in der Ostmark

In diesem Jahre wird die schon seit Jahren vorbereitete erste großdeutsche berufskundliche Arbeitswoche für Buchhändler im Auftrage der Reichsschrifttumskammer durchgeführt:

vom 30. Juli bis zum 5. August in Admont.

Die Teilnehmer werden in dem berühmten Stift Admont, prachtvoll im Ennstal in der oberen Steiermark am Eingang zu dem großartigen Gesäuse gelegen, untergebracht. Es sind folgende Vorträge und Arbeitsgemeinschaften vorgesehen:

Die Leistung der Ostmark für das Deutschtum.

Die Dichtung der Ostmark. Referent: Landesrat Dr. Josef Papešch, Graz (und vielleicht noch ein zweiter ostmärktischer Referent).

Steirisches Volkstum. Referent wird noch bekanntgegeben (voraussichtlich vom Südostdeutschen Institut, Graz).

Der Kampf der Ostmark um den Anschluß an das Reich. Referent wird noch bekanntgegeben (voraussichtlich vom Gau-schulungsamt, Graz).

Buchhandel und Buchdruck im deutschen Südosten.

Die politische Gestalt des deutschen Buchhändlers.

Was und wie lese ich?

Arbeitstechnik (für Buchhändler). Referent: Gerhard Schöfelder, Leipzig, Leiter der Reichsschule des Deutschen Buchhandels.

In Arbeitsgemeinschaften und Rundgesprächen werden Fragen der Berufsgestaltung und Berufserziehung erörtert werden.